

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 154/2021
betreffend Biodiversitätsschädigende Subventionen
im Kanton Zürich**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. Februar 2026,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 154/2021 betreffend Biodiversitätsschädigende Subventionen im Kanton Zürich wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. Februar 2023 folgendes von Kantonsrätin Jasmin Pokerschnig, Zürich, und Mitunterzeichnenden am 3. Mai 2021 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, die biodiversitätsschädigenden kantonalen Subventionen zu identifizieren und monetär zu quantifizieren. Weiter bitten wir den Regierungsrat darzulegen, wie diese Subventionen reduziert, abgeschafft oder umgestaltet werden können und welche Zielkonflikte mit anderen politischen Zielsetzungen, insbesondere mit anderen umweltrelevanten Themen auftreten.

Am 21. Oktober 2024 hat der Kantonsrat die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu diesem Postulat bis zum 27. Februar 2026 erstreckt.

Bericht des Regierungsrates:

1. Biodiversitätsschädigende Subventionen auf Bundesebene

Die Biodiversität ist weltweit, in der Schweiz und auch im Kanton Zürich stark unter Druck. Mit Blick auf das Bundesrecht hat die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) eine wissenschaftliche Untersuchung über biodiversitätsschädigende Subventionen veranlasst und 2020 den entsprechenden Grundlagenbericht «Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz» veröffentlicht (WSL-Bericht Nr. 96, 2. Auflage). Es wurden über 160 Subventionen identifiziert, welche die Biodiversität schädigen, mit einer Gesamtsumme von 40 Mrd. Franken. Demgegenüber werden jährlich 520 Mio. Franken bis 1,1 Mrd. Franken für die Biodiversitätsförderung ausgeben. Im WSL-Bericht Nr. 96 wird empfohlen, 40% der schädlichen Subventionen abzuschaffen und 51% umzugestalten oder umzuleiten.

2. Biodiversitätsschädigende Subventionen auf kantonaler Ebene

Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) hat im Hinblick auf das vorliegende Postulat bei der WSL eine Studie in Auftrag gegeben, um biodiversitätsschädigende Subventionen auf Kantonsebene zu identifizieren und Vorschläge für deren Um- oder Abbau zu machen. Die Ergebnisse der Untersuchungen wurden im 2024 erarbeiteten Bericht der WSL «Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung im Kanton Zürich» (nachfolgend: WSL ZH-Bericht) festgehalten. Der WSL ZH-Bericht knüpft bezüglich des Subventionsbegriffs und der thematischen Gliederung an den WSL-Bericht Nr. 96 an und definiert biodiversitätsschädigende Subventionen als staatliche Massnahmen, welche die Produktion oder den Konsum vergünstigen und damit den Verbrauch natürlicher Ressourcen erhöhen. Dies führt zu Störung sowie Verlust und Verschlechterung des Zustands von Lebensräumen und darin lebender Arten sowie ihrer Vielfalt. Biodiversitätsschädigungen werden anhand ihrer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bewertet und quantifiziert und in verschiedene Schweregrade eingeteilt. Im WSL ZH-Bericht wird – in Anlehnung an den WSL-Bericht Nr. 96 – von einem weiten Subventionsbegriff ausgegangen, der neben Staatsbeiträgen (Kostenanteile, Kostenbeiträge und Subventionen) nach dem Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (LS 132.2), auch sogenannte «Off-Budget-Subventionen» wie Steuer- oder Zinsvergünstigungen umfasst. Ebenso sind auch implizite Subventionen wie Quersubventionierungen oder das Bereitstellen von Infrastrukturen und Gütern erfasst.

Die WSL hat in ihrem Bericht 65 kantonale Subventionen untersucht. Gestützt auf die Stellungnahmen der Direktionen und der Staatskanzlei hat die Baudirektion 27 Subventionstatbestände geprüft, und zwar jene, die gemäss WSL insgesamt die grösste Wirkung in Bezug auf die Biodiversität haben, und solche, die ohne Aufwand angepasst werden können. Bei einzelnen Subventionstatbeständen wird zudem aufgezeigt, weshalb von Massnahmen ausdrücklich abgesehen werden soll. Die derart ausgewählten 27 Subventionstatbestände legt die Baudirektion in einem separaten Bericht dar. Für jeden Subventionstatbestand wird zunächst eine rechtliche Einordnung bzw. eine Beschreibung der jeweiligen Subvention, wenn möglich mit einer Darstellung ihres Umfangs, vorgenommen. Anschliessend werden ein oder mehrere im WSL ZH-Bericht entwickelte Lösungsansätze zur Abschaffung, Reduktion oder Umgestaltung der Subvention aufgezeigt und abschliessend im Hinblick auf ihre Umsetzbarkeit bewertet.

3. Zusammenfassung und Fazit

Dem Regierungsrat ist die Biodiversität ein wichtiges Anliegen und er engagiert sich bereits in vielfältiger Weise dafür. Neun Subventionen werden daher hinsichtlich ihrer Abschaffung, Reduktion oder Umgestaltung näher geprüft.

1. Anschluss von Haushalten an Wärmenetze (Förderprogramm Energie) (die Baudirektion [BD] nimmt Abklärungen vor)
2. Energie-Pilotprojekte (BD passt Vollzugsgrundlagen an)
3. Gesamtmeliorationen und Landumlegungen (BD prüft im Rahmen der Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes [LS 910.1])
4. Entwässerungen (BD prüft im Rahmen der Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes)
5. Bewässerungen (BD präzisiert den Kriterienkatalog und prüft bei Anlagen die Auswirkungen)
6. Landwirtschaftliche Hochbauten (BD prüft im Rahmen der Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes)
7. Hangbeiträge (BD prüft im Rahmen der Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes)
8. Förderprogramm Energie (BD prüft Anpassung der Subventionsvoraussetzungen und der Möglichkeiten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens)
9. Nicht kostendeckende Parkierungsgebühren auf kantonalen Parkplätzen (BD prüft Lösungsansätze)

Bei 18 Subventionstatbeständen sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf, weil die Forderungen bereits umgesetzt sind, nicht im Kompetenzbereich des Kantons liegen oder nach Vornahme der Interessenabwägung sachlich nicht geboten sind:

1. Erschliessungen (bereits umgesetzt)
2. Verpachtung kantonaler Landwirtschaftsflächen (wird teilweise bereits umgesetzt)
3. Förderung des Wohnbaus und des Wohneigentums (Bundesrecht)
4. Eigenmietwert (abgeschafft)
5. Abzug von Unterhaltungskosten bei privatem Grundeigentum (Bundesrecht)
6. Siedlungsausdehnung durch Förderung des Wirtschaftsstandortes (Ablehnung nach Interessenabwägung)
7. Verein Zürich Tourismus (bereits umgesetzt)
8. Sportgrossanlässe (bereits umgesetzt)
9. Verursachergerechte Ausgestaltung der Verkehrsabgabe (Bundesrecht)
10. Pendlerabzug (Ablehnung nach Interessenabwägung)
11. Potenzielle Einlagen in kantonalen Strassenfonds (bereits umgesetzt)
12. Agglomerationsprogramme, Bereich Kapazität Strasse (bereits umgesetzt)
13. Velowege sowie Mountainbikerouten und -trails (bereits umgesetzt)
14. Bereich öffentlicher Personenverkehr (bereits umgesetzt)
15. Bereich Flughafen (Ablehnung nach Interessenabwägung)
16. Externe Kosten des Verkehrs (Ablehnung nach Interessenabwägung)
17. Teilprogramm Waldbewirtschaftung (bereits umgesetzt)
18. Verhütung und Vergütung von Wildschäden (Bundesrecht)

Insgesamt resultieren 16 Lösungsvorschläge, die weiterbearbeitet werden. Anpassungen von Vollzugsgrundlagen und der Subventionspraxis werden in den Bereichen Anschluss von Haushalten an Wärmenetze, Energie-Pilotprojekte und Bewässerungen vorgenommen. Die Baudirektion prüft, ob und gegebenenfalls wie die im WSL ZH-Bericht enthaltenen Lösungsansätze in den Bereichen Förderprogramm Energie und nicht kostendeckende Parkierungsgebühren auf kantonalen Parkplätzen umgesetzt werden können. Darüber hinaus werden die Lösungsansätze im Bereich Landwirtschaft bei den Arbeiten zur Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes von der Baudirektion geprüft und soweit zweckmässig übernommen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 154/2021 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli